



# EW-Reglement

der Gemeinde Tuggen  
vom 27. November 2009

## **Reglementgenehmigung**

- Beratung an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2009
- Annahme an der Urne vom 7. März 2010
- Beschluss des Regierungsrates Nr. 465 vom 11. Mai 2010

## **Änderung der Anhänge 1 Abgabenordnung und 2 Tarifbestimmungen, gültig ab 1. Januar 2012**

- Beratung an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2011
- Annahme an der Urne vom 11. März 2012

# Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Energieversorgungsanlagen	4
3. Beiträge und Gebühren	4
4. Energielieferung	6
5. Hausanschlussleitungen	7
6. Bezugsverhältnisse	8
7. Durchleitungsrechte	8
8. Hausinstallationen und Kontrollen	9
9. Energiezähler	10
10. Fälligkeiten, Schuldner- und Rechnungsstellung	11
11. Schutzbestimmungen	11
12. Straf- und Schlussbestimmungen	12

## **Abgabenordnung zum EW-Reglement der Gemeinde Tuggen vom 27. November 2009**

I. Erschliessungsbeitrag (Art. 8)	14
II. Anschlussgebühr (Art. 9)	14
III. Benützungsgebühren (Art. 10)	15

## **Tarifbestimmungen zum EW-Reglement der Gemeinde Tuggen vom 27. November 2009**

I. Allgemeine Bestimmungen	16
II. EMN 040 (Kleinbezüger)	16
III. EMN 100 (Mittelbezüger)	16
IV. EMN 100 (Grossbezüger)	17
V. EMN T (Temporärbezüger)	18

Die Gemeindeversammlung von Tuggen, gestützt auf §§ 38 und 51 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG; SRSZ 400.100), beschliesst:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

- 1) Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Energieversorgung der Gemeinde Tuggen und die Beziehung zwischen der Energieversorgung Tuggen ('EWT' oder 'Werk' genannt) und den Energiebezügern soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes bestimmen.
- 2) Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsanlagen gelten die Haus-, Grund- und Stockwerkeigentümer sowie Bauberechtigte.
- 3) Als Bezüger gelten die Eigentümer, in gemieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.

### **Art. 2 Energieversorgung Tuggen**

- 1) Das EWT ist eine unselbständige Anstalt der politischen Gemeinde Tuggen.
- 2) Der Gemeinderat bezeichnet die für die Führung des EWT zuständige, unselbständige Kommission.

### **Art. 3 Zuständigkeit**

Das EWT erstellt, betreibt und unterhält die Energieversorgungsanlagen nach Massgabe dieses Reglements unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### **Art. 4 Bau, Betrieb, Geschäfts-/Rechnungsführung**

Für den Bau und den Betrieb des EWT, insbesondere die Geschäfts- und Rechnungsführung gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt. Das EWT wird selbstfinanzierend im Rahmen einer Spezialfinanzierung gemäss § 5 Abs. 1 Bst. h der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 19. Dezember 1995 (SRSZ 153.111) geführt.

### **Art. 5 Umfang der Versorgung**

Das Werk gewährleistet die Stromversorgung für das Gebiet der Gemeinde Tuggen im Rahmen seiner Möglichkeiten, der geltenden Tarife und gemäss §§ 38 und 40 PBG.

## **2. Energieversorgungsanlagen**

### **Art. 6 Grob-, Feinerschliessung und Hausanschluss**

- 1) Das Werk erstellt nach Massgabe der Erschliessungsplanung die Grob- und die Feinerschliessungsanlagen sowie nach Massgabe der erteilten Bewilligungen die Hausanschlussleitungen, mit Ausnahme der Fälle von § 38 Abs. 2 PBG.
- 2) Das Werk bestimmt die Leitungsführung, den Querschnitt, die Nennstromstärke und den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuerapparate.
- 3) Die Erstellung der Grob- und Feinerschliessung erfolgt auf Kosten des Werkes; die Erstellung des Hausanschlusses ab bestehendem Verteilnetz (Kabelverteilkabine oder Abzweigmuffe) bis zum Anschlussüberstromunterbrecher auf Kosten des Grundeigentümers.

## **3. Beiträge und Gebühren**

### **Art. 7 Arten, Grundsätze**

- 1) Für den Bau und den Betrieb des Werkes werden folgende Abgaben erhoben:
  - a) ein einmaliger Erschliessungsbeitrag;
  - b) eine einmalige Anschlussgebühr;
  - c) wiederkehrende Benützungsgebühren;
  - d) eine einmalige Bewilligungsgebühr.
- 2) Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren dienen grundsätzlich der Finanzierung derstellungs- und Erneuerungskosten der Grob- und Feinerschliessungsanlagen. Die Benützungsgebühren haben im Grundsatz sämtliche übrigen Aufwendungen, insbesondere jene des Energieankaufs und des Unterhalts der Anlagen, zu decken.
- 3) Die Abgaben sind so anzusetzen, dass damit mittelfristig sämtliche Kosten für die Erstellung und die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt des Werkes gedeckt werden. Die Abgabenerhebung richtet sich nach den Grundsätzen des Verursacher- und des Äquivalenzprinzips.
- 4) Die Gemeindeversammlung setzt die Abgabenhöhe in einem Sockel fest und bestimmt die Spanne, innerhalb welcher der Gemeinderat die Ansätze für die Berechnung der Abgaben im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen kann. Die Zu- und Abschläge dürfen höchstens 50% betragen. Diese Anpassungen sind zu veröffentlichen.
- 5) Der Gemeinderat berechnet die Abgaben nach Massgabe der nachstehenden Grundsätze. Er kann von dieser Berechnungsart abweichen, wenn die Abgabenhöhe im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch die EW-Erschliessung erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Solche Ausnahmen bedingen einen ausgewiesenen Fachbericht.

## **Art. 8 Erschliessungsbeitrag**

- 1) Die Gemeinde erhebt einen Erschliessungsbeitrag für Grundstücke, welche durch die Erstellung entsprechender Anlagen neu erschlossen werden oder einen besonderen Vorteil erhalten, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch entsprechende EW-Anlagen erschlossen ist.
- 2) Der Erschliessungsbeitrag wird gemäss Abgabenordnung gestützt auf die Grundstücksfläche und abhängig von der jeweiligen Zone berechnet.
- 3) Der Erschliessungsbeitrag wird mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage bzw. mit der regierungsrätlichen Zonenplangenehmigung fällig.
- 4) Für nicht dem Wohnen dienende landwirtschaftliche Objekte (Ställe, Remisen, Unterstände, etc.) wird der Erschliessungsbeitrag gemäss Abgabenordnung mit dem Faktor der Zone Lw berechnet (vgl. Anhang 1: Abgabeordnung, I. Erschliessungsbeitrag).
- 5) Ausserhalb der Bauzonen wird der Erschliessungsbeitrag auf jene Grundstücksfläche errechnet, welche gemäss maximaler Überbauungsziffer (Art. 45 des Baureglements der Gemeinde Tuggen vom 24. Dezember 1996; BauR) in der W2 benötigt würde.
- 6) Kein Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.

## **Art. 9 Anschlussgebühr**

- 1) Die Grundeigentümer haben an die Erstellung und Erneuerung der EW-Erschliessungsanlagen eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.
- 2) Sie wird gestützt auf die Dimensionierung des Anschlussüberstromunterbrechers erhoben. Muss bei baulichen oder betrieblichen Änderungen eines angeschlossenen Grundstückes sowie bei einem Wiederaufbau die Dimensionierung des Anschlussüberstromunterbrechers erhöht werden, so wird die neue Anschlussgebühr aufgrund der Differenz von neuer und alter Dimensionierung berechnet.
- 3) Der Ansatz pro Ampere wird gemäss Abgabeordnung festgesetzt (vgl. Anhang 1: Abgabeordnung, II. Anschlussgebühr).
- 4) Die Anschlussgebühr wird mit der Erstellung des Anschlusses fällig.

## **Art. 10 Benützungsgebühr**

Das Werk erhebt für den Bezug elektrischer Energie wiederkehrende Benützungsgebühren. Sie richten sich nach dem Tarif für Energielieferung, werden von der Gemeinde (Art. 7 Abs. 4) festgesetzt und jährlich abgerechnet (vgl. Anhang 1: Abgabenordnung, III. Benützungsgebühren).

## **Art. 11 Bewilligungsgebühr**

Das Werk erhebt vom Bewilligungsnehmer für das Bewilligungsverfahren und die Kontrollen eine Gebühr im Rahmen der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (SRSZ 173.111).

## **4. Energielieferung**

### **Art. 12 Umfang der Energielieferung**

- 1) Das Werk liefert allen Bezü gern die Energie im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Änderung sowie das Weiterbestehen der Anlagen erfüllt sind.
- 2) Die Lieferung wird insbesondere erst aufgenommen, wenn der Eigentümer sämtliche Bedingungen (elektrotechnische Anforderungen, z.B. Sicherheitsnachweis [Si-Na]) erfüllt und die Vorleistungen des Werkes abgegolten, namentlich die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren bezahlt hat.
- 3) Der Bezü ger trägt die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Energieverwendung.
- 4) Das Werk setzt für die elektrische Energielieferung Stromart, Spannung, Frequenz, Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  sowie Art der Schutzmassnahmen fest.

### **Art. 13 Einschränkung der Energielieferung**

- 1) Das Werk kann die Energielieferung einschränken oder zeitweise unterbrechen, insbesondere:
  - a) im Falle höherer Gewalt;
  - b) bei Betriebsstörungen;
  - c) bei Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
  - d) bei Lieferengpässen.
- 2) Die Eigentümer haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um an ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.
- 3) Bezü ger, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.
- 4) Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrechungen werden den Bezü gern bekanntgegeben.
- 5) Die Bezü ger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus störenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Stromabgabe erwächst.
- 6) Energie darf nur zum im Tarif oder Energielieferungsvertrag bestimmten Zweck verwendet werden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an den Haushaltsstromkreis, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Art. 31 geahndet.
- 7) Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezü ger Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Für Wohnungen mit häufigem Mieterwechsel kann der Hauseigentümer vom Werk als Bezü ger bestimmt werden.

## **5. Hausanschlussleitungen**

### **Art. 14 Anschlussgesuch**

Für jeden Neuanschluss und für jede Änderung ist dem Werk ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der zugehörigen Energietarife.

### **Art. 15 Technische Voraussetzungen**

- 1) Der Anschluss erfolgt in der Regel nur über eine einzige Hausanschlussleitung. Für mehrere Gebäude kann eine gemeinsame Hausanschlussleitung angeordnet werden.
- 2) Verfügt der Bezüger über eine eigene Energieerzeugungsanlage, die parallel mit dem Netz des Werkes betrieben wird, so sind die speziellen Werkvorschriften einzuhalten.
- 3) Falls die Verstärkung von Anschlussleitungen nötig wird, gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 4) Verursacht der Eigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz des bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
- 5) Bezüger, für deren Belieferung die Aufstellung einer Transformatorenstation oder Verteilkabine nötig ist, haben den erforderlichen Platz gegen volle Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Der Eigentümer gewährt dem Werk ein Baurecht sowie das Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) mit Eintragung im Grundbuch. Der Standort der Transformatorenstation oder Verteilkabine wird vom Werk und unter Berücksichtigung der Interessen des Eigentümers bestimmt. Das Werk ist berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

### **Art. 16 Eigentumsverhältnisse**

- 1) Die Einrichtungen der Grob- und Feinerschliessung sowie des Hausanschlusses sind Eigentum des Werkes.
- 2) Als Abgabestelle der Energie gelten die Grenzen des beidseitigen Eigentums. Das Eigentum des Werkes erstreckt sich:
  - a) bei Freileitungen bis und mit Abspannisolatoren an der Hauswand;
  - b) bei Dachständeranschluss bis und mit Abspannisolatoren auf dem Dachständer;
  - c) bei Kabelanschluss bis und mit Kabelende im Gebäude.

### **Art. 17 Unterhalt**

Der Unterhalt von Hausanschlussleitungen ist Sache des Werkes. Die Kosten für Reparaturen und allfällige Nebenarbeiten, wie beispielsweise für die Wiederinstandstellung von Gartenanlagen, Bepflanzungen, etc., gehen vollständig zu Lasten des Verursachers.

## 6. Bezugsverhältnisse

### Art. 18 Kündigung

- 1) Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit vom Bezüger mit einer Frist von 3 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden.
- 2) Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

### Art. 19 Eigentümer-, Mieter- / Pächterwechsel

- 1) Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig, d.h. bis spätestens 2 Wochen nach der Eigentumsübertragung, schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels.
- 2) Ebenso muss dem Werk jeder Mieter- / Pächterwechsel gemeldet werden. Das Benützungsverhältnis ist spätestens einen Monat vor Ablauf zu kündigen und der Eigentümer hat den neuen Mieter / Pächter sowie die Beendigung bzw. den Beginn des Miet- / Pachtverhältnisses schriftlich zu melden.
- 3) Ohne rechtzeitig erfolgte Kündigung bzw. Meldung haften
  - der ehemalige Mieter / Pächter und der Eigentümer solidarisch für Forderungen bis zum Ende des Mietverhältnisses;
  - der neue Mieter / Pächter und der Eigentümer solidarisch für Forderungen ab Beginn des neuen Mietverhältnisses.
- 4) Der Eigentümer haftet für den Energiebezug und die Gebühren, welche nach der Kündigung des Bezugsverhältnisses oder in leerstehenden oder unbenutzten Wohn- und Geschäftsräumen anfallen.

## 7. Durchleitungsrechte

### Art. 20 Durchleitungsrechte für Erschliessungsanlagen, Hausanschlussleitungen und Anlagen

- 1) Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk das Durchleitungsrecht für Anlagen der Grob- und Feinerschliessung sowie für die Hausanschlussleitungen Dritter gemäss den Bestimmungen des PBG (vorab § 41) und des ZGB (vorab Art. 691). Sie gewähren dem Werk das Bau- oder Benützungsrecht für Transformatorenstationen und Verteilkabinen sowie das Recht zu deren Betrieb.
- 2) Das Werk behält sich vor, Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3) Das notwendige Ausasten für die eigenen Leitungen und für die anderer Bezüger ist zu dulden.

## **8. Hausinstallationen und Kontrollen**

### **Art. 21 Installationsbewilligung**

- 1) Hausinstallationen umfassen sämtliche elektrischen Installationen und Apparate ab und mit dem Anschlussüberstromunterbrecher und dürfen nur durch das Werk oder durch Personen, welche im Besitz einer Bewilligung gemäss der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (Niederspannungs-Installationsverordnung; NIV; SR 734.27) sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- 2) Die ausführenden Firmen sind verpflichtet, alle Installationen dem Werk vorgängig zu melden und nach Abschluss der Arbeiten ein Schlussprotokoll einzureichen. Meldepflichtig ist der Inhaber der Installationsbewilligung.
- 3) Mit Werkformularen hat der Eigentümer zu melden: Erstellen, Ergänzen und Kontrolle von Niederspannungsinstallationen, Apparate, die Oberwellen oder unzulässige Spannungsschwankungen erzeugen, und Wärme- und Kühlapparate. Solche Installationen und Apparate bedürfen einer Bewilligung des Werkes genauso wie der Strombezug für vorübergehende Zwecke wie z.B. Baustellen, Schausteller, etc.

### **Art. 22 Technische Vorschriften**

- 1) Das Werk schliesst Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften oder den Regionalen Werkvorschriften Zürich nicht entsprechen oder im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen, usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen.
- 2) Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vom Werk vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird.

### **Art. 23 Abnahme und Kontrolle**

- 1) Die in der Niederspannungs-Installationsverordnung vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen müssen durch einen vom Werk und vom im betreffenden Objekt installierenden Installateur unabhängigen konzessionierten Kontrolleur vorgenommen werden. Die Kosten sind vom Kunden bzw. Hauseigentümer zu tragen. Diese haben die Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer ist verantwortlich für das Vorhandensein des Sicherheitsnachweises.
- 2) Das Werk ist berechtigt, den Zustand der Hausinstallationen mittels Stichprobenkontrolle zu überprüfen. Hat sich die Installation in einwandfreiem Zustand befunden, trägt das Werk die Kosten dieser Kontrolle. Wurden hingegen Mängel festgestellt, wird der entstandene Aufwand dem Kunden bzw. Hauseigentümer in Rechnung gestellt und die Behebung der Mängel angeordnet.

### **Art. 24 Unterhalt**

Die Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Es ist für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.

## 9. Energiezähler

### Art. 25 Messungen

- 1) Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten.
- 2) Der Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, usw. sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen.
- 3) Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler und Tarifapparate gehen zu Lasten des Bezügers.
- 4) Die Zähler werden amtlich geprüft und plombiert. Sie werden in den vorgeschriebenen Zeiträumen auf Anordnung und Kosten des Werkes nachgeprüft. Das Werk nimmt nach Bedarf Zwischenrevisionen vor und ersetzt Zähler, die unzulässige Messfehler aufweisen.
- 5) Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich zu melden.
- 6) Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so werden die Mess- und Tarifapparate durch das Werk einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nachprüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten, andernfalls das Werk.
- 7) Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhren, Sperrschalter, usw. bis + / - 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigten nicht zu Beanstandungen.
- 8) Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch die Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen des Anschlusswertes und der Betriebsverhältnisse, auszugehen.
- 9) Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

### Art. 26 Haftung

- 1) Wird der Energiezähler durch Verschulden des Bezügers oder durch Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für die Instandstellung zu Lasten des Bezügers.
- 2) Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes ausgewechselt werden. Wer unberechtigterweise an den plombierten Apparaten Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revision. Das Werk behält sich ausserdem vor, Strafanzeige zu erstatten.
- 3) Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, welche nicht das Werk zu vertreten hat, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauchs.

## **10. Fälligkeiten, Schuldner- und Rechnungsstellung**

### **Art. 27 Beitrags- und gebührenpflichtige Schuldner**

- 1) Die Erschliessungsbeiträge schuldet der Grundeigentümer im Zeitpunkt, da die Beiträge fällig werden.
- 2) Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Bauberechtigter der Liegenschaft ist.
- 3) Bei Handänderungen haftet der jeweilige Erwerber für diese Abgaben solidarisch.
- 4) Die Abgaben sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an zum regierungsrätlich bestimmten Verzugszinssatz für Steuern zu verzinsen.

### **Art. 28 Rechnungsstellung und Zahlung der Benützungsgebühren**

- 1) Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk bestimmten Zeitabständen.
- 2) Das Werk kann Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Es kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen.
- 3) Das Werk ist berechtigt, auf Kosten des Benützers Kassierzähler oder Zählautomaten einzubauen.
- 4) Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innert Frist, werden Inkassospesen, Verzugszinsen sowie Kosten für Ein- und Ausschaltungen in Rechnung gestellt.
- 5) Wegen Beanstandungen der Energiemessung darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungen und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigern.

## **11. Schutzbestimmungen**

### **Art. 29 Schutz von Personen und Werkanlagen**

- 1) Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen, welche Personen gefährden oder diese Anlagen beschädigen können, sind dem Werk rechtzeitig zu melden. Das Werk ordnet die notwendigen Sicherheitsmassnahmen an.
- 2) Vor Beginn von Grabarbeiten haben sich Unternehmer oder Bauherrschaft beim Werk über das Vorhandensein und die Lage von Werkseinrichtungen zu erkundigen. Werkseinrichtungen sind schonend zu behandeln. Vor dem Zudecken kontrolliert das Werk die Einrichtungen und trifft die nötigen Massnahmen.

## **12. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 30 Einstellung der Energielieferung**

- 1) Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung, die weitere Abgabe von Energie zu verweigern, wenn der Bezüger:
  - a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
  - b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
  - c) Beauftragten des Werkes den Zutritt zu Räumlichkeiten mit elektrischen Installationen oder zu Anlagen verweigert oder verunmöglicht;
  - d) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energiebezüge bezahlt werden;
  - e) den gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.
- 2) Droht Gefahr, kann die Energielieferung ohne Voranzeige unterbrochen werden.

### **Art. 31 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft. Die Bestrafung aufgrund von Art. 239 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) sowie anderer Gesetze und Verordnungen bleibt vorbehalten.

### **Art. 32 Rechtsmittel**

Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **Art. 33 Schlussbestimmungen**

- 1) Nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz bestimmt der Gemeinderat Tuggen den Zeitpunkt des Inkrafttretens und bezeichnet die nach Art. 2 und 32 zuständige Kommission.
- 2) Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 30. November 2007 samt allen darauf abgestützten Regelungen und Tarifbestimmungen.
- 3) Es gilt für alle bestehenden sowie für sämtliche Bauten und Anlagen, deren Baugesuche nach Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht werden.

An der Gemeindeversammlung beraten am 27. November 2009.

An der Urnenabstimmung angenommen am 7. März 2010.

8856 Tuggen, 23. März 2010

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

*Rolf Hinder*

Der Gemeindeschreiber:

*Peter Weibel*

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 465 genehmigt am 11. Mai 2010

**REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ**

Der Landammann:

*Georg Hess*

Der Staatsschreiber:

*Peter Gander*

Durch den Gemeinderat Tuggen mit Beschluss Nr. 564 vom 27. Mai 2010 rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

## Anhang 1

### Abgabenordnung zum EW-Reglement der Gemeinde Tuggen vom 27. November 2009

#### I. Erschliessungsbeitrag (Art. 8)

Der Erschliessungsbeitrag bemisst sich wie folgt: Zu erschliessende Landfläche (m<sup>2</sup>) multipliziert mit einem auf die jeweilige Zone abgestimmten Faktor gemäss nachstehender Liste (Kolonne 3) und dem Betrag von Fr. 5.00.

Zone	Faktor
K	1
W1	0.8
W2	1
W3	1.5
WG2	1.5
WG3	1.8
G2	1.2
G3	1.5
G4	1.5
I	2
öBA	1.0
IES	0.8
Lw	1.0

#### Zahlenbeispiel

Grundstück in W2, 700m<sup>2</sup>, überbaut mit Wohnhaus mit Gebäudevolumen von 1'100m<sup>3</sup>

#### **Berechnung des Erschliessungsbeitrages**

$700 (m^2) \times 1 (Faktor) \times Fr. 5.00 = \underline{Fr. 3'500.00}$

#### II. Anschlussgebühr (Art. 9)

Für die elektrischen Anschlüsse sowie spätere Anschlussverstärkungen an das Verteilnetz des Elektrizitätswerks Tuggen werden:

Fr. 100.00 pro Ampere des Anschlussüberstromunterbrechers verrechnet.

In der Anschlussgebühr ist die Anschlussleitung nicht inbegriffen.

Bei baulichen oder betrieblichen Änderungen eines angeschlossenen Grundstückes sowie bei einem Wiederaufbau ermittelt sich die Anschlussgebühr nach Massgabe des erhöhten Anschlussüberstromunterbrechers (Differenz à Fr. 100.00 pro Ampere). Die Installation eines reduzierten Anschlussüberstromunterbrechers ist nicht gebührenwirksam.

### III. Benützungsgebühren (Art. 10) [aktuelle Gebühren siehe unter EW-Tarife]

<b>EMN 040 (Kleinbezüger)</b>			<b>exkl. MWST</b>
Grundpreis pro Messstelle		Fr. / Mt.	12.00
Netznutzung	Hochtarif	Fr. / kWh	0.0833
Netznutzung	Niedertarif	Fr. / kWh	0.0513
Energie	Hochtarif	Fr. / kWh	0.0821
Energie	Niedertarif	Fr. / kWh	0.0537
Swissgrid		Fr. / kWh	0.0040
KEV		Fr. / kWh	0.0045
Gemeindeabgaben		Fr. / kWh	0.0050

<b>EMN 100 (Mittelbezüger)</b>			<b>exkl. MWST</b>
Grundpreis pro Messstelle		Fr. / Mt.	25.00
Netznutzung	Hochtarif	Fr. / kWh	0.0629
Netznutzung	Niedertarif	Fr. / kWh	0.0406
Leistung		Fr. / kW / Mt	8.00 <sup>1</sup>
Energie	Hochtarif	Fr. / kWh	0.0725
Energie	Niedertarif	Fr. / kWh	0.0440
Blindenergie		Fr. / kVarh	0.0473
Swissgrid		Fr. / kWh	0.0040
KEV		Fr. / kWh	0.0045
Gemeindeabgaben		Fr. / kWh	0.0050

<b>EMN 100 (Grossbezüger)</b>			<b>exkl. MWST</b>
Grundpreis pro Messstelle		Fr. / Mt.	50.00
Netznutzung	Hochtarif	Fr. / kWh	0.0421
Netznutzung	Niedertarif	Fr. / kWh	0.0243
Leistung		Fr. / kW / Mt.	8.00 <sup>1</sup>
Energie	Hochtarif	Fr. / kWh	0.0704
Energie	Niedertarif	Fr. / kWh	0.0450
Blindenergie		Fr. / kVarh	0.0473
Swissgrid		Fr. / kWh	0.0040
KEV		Fr. / kWh	0.0045
Gemeindeabgaben		Fr. / kWh	0.0050

<b>EMN T (Temporärbezüger)</b>			<b>exkl. MWST</b>
Grundpreis pro Messstelle		Fr. / Mt.	80.00
Netznutzung		Fr. / kWh	0.1317
Energie		Fr. / kWh	0.1186
Swissgrid		Fr. / kWh	0.0040
KEV		Fr. / kWh	0.0045
Gemeindeabgaben		Fr. / kWh	0.0050

## Anhang 2

### Tarifbestimmungen zum EW-Reglement der Gemeinde Tuggen vom 27. November 2009

#### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Elektrizitätswerk Tuggen (EWT) ist berechtigt, die Energielieferung für Apparate mit grossem Stromverbrauch während den Hochbelastungszeiten einzuschränken oder einzustellen.
2. Die Zuordnung der einzelnen Tarife erfolgt am Ende des Verrechnungsjahres.

#### II. EMN 040 (Kleinbezüger)

1. Anwendungen
  - 1.1. Das Stromprodukt EMN 040 gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem Energiebezug von weniger als 40'000 kWh pro Jahr.
2. Tarifzeiten
  - 2.1. Hochtarif: Montag – Freitag 07.00 bis 20.00 Uhr  
Samstag 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
  - 2.2. Niedertarif: Alle übrigen Stunden ausserhalb der Hochtarifzeiten.

#### III. EMN 100 (Mittelbezüger)

1. Anwendungen
  - 1.1. Das Stromprodukt EMN 100 gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem Energiebezug von mehr als 40'000 kWh und weniger als 100'000 kWh pro Jahr.
2. Blindenergie
  - 2.1. Der Bezug von Blindenergie (kVarh) darf im Mittel nicht grösser sein als 0.426 des Bezugs von Wirkenergie (kWh), entsprechend einem mittleren Cos Phi von 0.92. Das EWT behält sich vor, die bezogene Blindenergie zu messen. Ist der Bezug von Blindenergie grösser, sinkt also der Leistungsfaktor Cos Phi im Mittel unter den Wert von 0.92, so hat der Kunde für Abhilfe zu sorgen. Anderenfalls ist das EWT berechtigt, für den Überbezug von Blindenergie Rechnung zu stellen.

### 3. Leistung

3.1.<sup>1</sup> Die Leistungskosten ergeben sich aus dem in Kilowatt (kW) ermittelten Jahresmaximum, multipliziert mit dem Leistungspreis. Als Jahresmaximum gilt die Summe der monatlichen Messung während eines Rechnungsjahres in verschiedenen Monaten (Zählerablesezeiträume) mit einem Maximumszeiger oder schreibenden Leistungsmesser während je 15 Minuten festgelegten Durchschnittsleistungen.

Eine Aufteilung des Strombezuges auf zwei oder mehrere Messstellen ist nicht möglich ausser bei Untervermietung oder Strombezug für eine andere Benutzungsart.

### 4. Tarifzeiten

4.1. Hochtarif: Montag – Freitag 07.00 bis 20.00 Uhr  
Samstag 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

4.2. Niedertarif: Alle übrigen Stunden ausserhalb der Hochtarifzeiten.

## IV. EMN 100 (Grossbezüger)

### 1. Anwendungen

1.1. Das Stromprodukt EMN 100NS gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem Energiebezug von mehr als 100'000 kWh pro Jahr.

### 2. Energiemessung

2.1. Die gesamte in einem Objekt gemäss IV. Punkt 1.1. verbrauchte elektrische Energie wird in der Regel mit einem einzigen Zähler gemessen. Muss das EWT einem Bezüger die Energie an mehr als einer Stelle abgeben, so wird diese für jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.

### 3. Blindenergie

3.1. Der Bezug von Blindenergie (kVarh) darf im Mittel nicht grösser sein als 0.426 des Bezugs von Wirkenergie (kWh), entsprechend einem mittleren Cos Phi von 0.92. Das EWT behält sich vor, die bezogene Blindenergie zu messen. Ist der Bezug von Blindenergie grösser, sinkt also der Leistungsfaktor Cos Phi im Mittel unter den Wert von 0.92, so hat der Kunde für Abhilfe zu sorgen. Anderenfalls ist das EWT berechtigt, für den Überbezug von Blindenergie Rechnung zu stellen.

### 4. Leistungspreis

4.1.<sup>1</sup> Die Leistungskosten ergeben sich aus dem in Kilowatt (kW) ermittelten Jahresmaximum, multipliziert mit dem Leistungspreis. Als Jahresmaximum gilt die Summe der monatlichen Messung während eines Rechnungsjahres in verschiedenen Monaten (Zählerablesezeiträume) mit einem Maximumszeiger oder schreibenden Leistungsmesser während je 15 Minuten festgelegten Durchschnittsleistungen.

Eine Aufteilung des Strombezuges auf zwei oder mehrere Messstellen ist nicht möglich ausser bei Untervermietung oder Strombezug für eine andere Benutzungsart.

### 5. Tarifzeiten

5.1. Hochtarif: Montag – Freitag 07.00 bis 20.00 Uhr  
Samstag 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

5.2. Niedertarif: Alle übrigen Stunden ausserhalb der Hochtarifzeiten.

## V. EMN T (Temporärbezüger)

1. Anwendungen
  - 1.1. Das Stromprodukt EMN T gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem temporären Energiebezug.
2. Tarifzeiten
  - 2.1. Der Einheitstarif gilt während den ganzen 24 Stunden eines Tages.
3. Allgemeine Bedingungen
  - 3.1. Voraussetzung für die Abgabe elektrischer Energie an vorübergehende Einrichtungen ist, dass die nächstliegenden Verteilanlagen des EWT genügend leistungsfähig sind und die Spannung durch die Abgabe nicht störend beeinflusst wird.
  - 3.2. Sind besondere Zuleitungen notwendig, hat der Bezüger für die Kosten aufzukommen.
  - 3.3. Sämtliche Aufwendungen, welche das EWT im Zusammenhang mit dem provisorischen Anschluss zu bewerkstelligen hat, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

An der Gemeindeversammlung beraten am 27. November 2009.

An der Urnenabstimmung angenommen am 7. März 2010.

8856 Tuggen, 23. März 2010

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

*Rolf Hinder*

Der Gemeindeschreiber:

*Peter Weibel*

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 465 genehmigt am 11. Mai 2010

**REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ**

Der Landammann:

*Georg Hess*

Der Staatsschreiber:

*Peter Gander*

Durch den Gemeinderat Tuggen mit Beschluss Nr. 564 vom 27. Mai 2010 rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

<sup>1</sup> Änderungen gemäss Urnenabstimmung vom 11. März 2012